



Amtliches Mitteilungsblatt für das Amt Eldenburg Lübz

TURMBLICK



2. Juni 2017

Nr. 06

14. Jahrgang



**Bekanntmachungen und Informationen des Amtes und
der amtsangehörigen Gemeinden Stadt Lübz, Gallin-Kuppentin,
Gehlsbach, Gischow, Granzin, Kreien, Kritzow, Marnitz,
Passow, Siggelkow, Suckow, Tessenow und Werder**

AMT ELDENBURG LÜBZ

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Haushaltssatzung des Amtes Eldenburg Lübz für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 15.03.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt
 - a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf

	3.913.200 EUR
	3.718.200 EUR
	195.000 EUR
 - b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf

	0 EUR
	0 EUR
	0 EUR
 - c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf die Einstellung in Rücklagen auf die Entnahme aus Rücklagen auf das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf

	195.000 EUR
	0 EUR
	0 EUR
	195.000 EUR
2. im Finanzhaushalt
 - a) die ordentlichen Einzahlungen auf die ordentlichen Auszahlungen auf der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf

	3.861.600 EUR
	3.643.300 EUR
	218.300 EUR
 - b) die außerordentlichen Einzahlungen auf die außerordentlichen Auszahlungen auf der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf

	0 EUR
	0 EUR
	0 EUR
 - c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf

	0 EUR
	0 EUR
	0 EUR
 - d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf

	0 EUR
	0 EUR
	218.300 EUR
	- 218.300 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 4

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 370.000 EUR.

§ 5

Amtsumlage

Die Amtsumlage wird auf 21,59 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 6

Eigenkapital

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	385.900 EUR.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	464.400 EUR.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres beträgt	659.400 EUR.

Lübz, 21.4.17



J. Kühl
Amtsvorsteher

Hinweis:

Gemäß § 47 Abs. 3, 5 KV M-V wird hiermit die vorstehende Haushaltssatzung des Amtes Eldenburg Lübz für das Haushaltsjahr 2017 öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 liegt mit ihren Anlagen in der Zeit vom **07.06. bis zum 16.06.2017** zu den Öffnungszeiten im Amt Eldenburg Lübz, Am Markt 22 in 19386 Lübz, Zi. 2-10 öffentlich aus und kann von jedermann eingesehen werden.

Lübz, den 21.04.2017

gez. J. Kühl
Amtsvorsteher

Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Kreien am 07.05.2017 (§ 33 des LKWG M-V und § 37 LKWO M-V)

1. Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 09.05.2017 das endgültige Wahlergebnis im Wahlgebiet der **Gemeinde Kreien** ermittelt und folgende Feststellungen getroffen:

Zahl der Wahlberechtigten	317
Zahl der Wähler	181
Zahl der gültigen Stimmen	181
Zahl der ungültigen Stimmen	0

2. Ergebnis der Wahl zum Bürgermeister
Zum Bürgermeister wurde gewählt:

Leetz, Alexander

Stimmenverteilung

Name, Vorname	Partei/Wählergruppe/ Einzelbewerber	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
---------------	--	------------	--------------

Leetz, Alexander	Einzelbewerber	175	6
-------------------------	-----------------------	------------	----------

3. Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes bei dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiter binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift einlegen. Der Wahleinspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Lübz, 10.05.2017

G.H. Golitz
Gemeindevorsteher



Rechtsmittelbelehrung zur Veröffentlichung von Satzungen:

Soweit beim Erlass von Satzungen gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

INFORMATIONEN

Leben mit Demenz im Alltag: Kostenlose Beratung in Parchim und Ludwigslust



Der Helferkreis Ludwigslust - Parchim bietet einmal monatlich in Parchim sowie in Ludwigslust eine kostenlose Beratung für Angehörige bzw. Pflegende von Menschen mit Demenz sowie Erkrankte selbst an. Vorrangig soll es um Hilfestellungen bei Alltagsproblemen gehen, wenn sich der Erkrankte beispielsweise gegen die Pflege weigert. In Ludwigslust ist der Beratungsnachmittag immer am 2. Dienstag im Monat vorgesehen. Zwischen 13:30 Uhr und 16:30 Uhr ist der Helferkreis im Raum A316 des Landratsamtes, Garnisonsstraße 1 in 19288 Ludwigslust vertreten. Die Beratung in Parchim erfolgt immer am 3. Dienstag im Monat von 13:30 Uhr bis 16:30 Uhr im Raum 142 des Landratsamtes, Putlitzer Str. 25 in 19370 Parchim. Im individuellen Beratungsgespräch wird sich für die Belange jedes Einzelnen ausreichend Zeit genommen. Um Voranmeldung für einen Beratungstermin in Ludwigslust bzw. in Parchim wird gebeten. Der Helferkreis ist telefonisch unter der Rufnummer 0385 30340 zu erreichen.

Gottesdienste der ev.-luth. Kirchengemeinde Gnevsdorf-Karbow

04.06.2017	10:00 Uhr	Kirche Plau - Konfirmationsgottesdienst mit Abendmahl
05.06.2017	10:00 Uhr	Kirche Vietlütbe - „Viel Glück und viel Segen“
11.06.2017	14:00 Uhr	Gottesdienst zum runden Geburtstag Kirche Gnevsdorf - Baustellengottesdienst anschl. Empfang im Gemeindesaal Gnevsdorf
18.06.2017	11:00 Uhr	Kirche Ganzlin - Gottesdienst
25.06.2017	10:00 Uhr	Kirche Wilsen - Gottesdienst mit Abendmahl
	14:00 Uhr	Kirche Retzow - Gottesdienst, anschl. Kirchenkaffee
02.07. 2017	11:00 Uhr	Kirche Gnevsdorf - Gottesdienst mit Taufe
	14:00 Uhr	Kirche Vietlütbe - Andacht, anschl. Kaffeetrinken im Wangeliner Garten

Änderungen sind möglich. Bitte beachten Sie dazu die Aushänge an den Kirchen.

Fahrt in die Lutherstadt Wittenberg

Anlässlich des 500-jährigen Reformationsjubiläums wird von der Kirchengemeinde Gnevsdorf-Karbow eine Tagesfahrt nach Wittenberg organisiert, die Stadt, in der Martin Luther 1517 die 95 Thesen an die Tür der Schlosskirche geschlagen haben soll. Somit ist diese Stadt untrennbar mit der Reformation verbunden und stellt mit ihren vielen Sehenswürdigkeiten einen Pfeiler unseres lutherischen Glaubens und unserer Geschichte dar.

Datum: 28. Juni 2017

Die konkreten Abfahrtsorte und -zeiten richten sich nach den Anmeldungen und werden individuell bekannt gegeben.

Geplant sind ein gemeinsames Mittagessen sowie eine Führung durch die Schlosskirche, vielleicht auch die Besichtigung der Marienkirche (Predigtkirche Luthers).

Der Bus wird mit Bordküche und WC ausgestattet sein. Lassen Sie uns die wohlberühmtesten Quadratmeter Wittenbergs erkunden, um etwas Jubiläumsatmosphäre zu erhaschen. Es sind noch Plätze frei für **alle** Interessierten! Bitte melden Sie sich bei Frau Janne im Pfarrbüro Gnevsdorf an. (immer mittwochs von 10 bis 12 Uhr unter 038737 20263) Geben Sie auf jeden Fall Ihre Telefonnummer an, damit Ihnen die Abfahrtszeiten mitgeteilt werden können. Gerne können Sie sich auch per E-Mail (gnevsdorf-karbow@elkm.de) verbindlich anmelden.

Fundstücke aus dem Schweriner Stasi-Unterlagen-Archiv



Vortrag aus der Reihe „Samstag im Archiv“

In den 40 Jahren ihrer Existenz trug die DDR-Geheimpolizei Informationen in riesigen Dimensionen zusammen. Hinter den Dokumenten, Fotos, Filmen und Objekten verbergen sich oft Zusammenhänge zum Schicksal von Menschen. Vor allem um Objekte geht es bei der nächsten Veranstaltung aus der Reihe „**Samstag im Archiv**“ der Außenstelle Schwerin des Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen (BStU).

Dr. Philipp Springer (BStU) stellt in seinem Vortrag auch Objekte aus dem Schweriner Archiv vor. Im Anschluss gibt es Gelegenheit zur Diskussion. **Corinna Kalkreuth**, Leiterin der Außenstelle Schwerin, führt durch den Nachmittag.

Die Reihe „**Samstag im Archiv**“ stellt die Vielzahl der Themen des Stasi-Unterlagen-Archivs vor. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Akteneinsicht zu stellen. Dafür ist ein gültiges Personaldokument erforderlich.

Termin: Samstag, 10. Juni 2017, 14:30 Uhr
„**Samstag im Archiv**“ - mit einem Vortrag, Archivführung, Antragstellung, Beratung

Ort: BStU-Außenstelle Schwerin,
19067 Leezen OT Görslow

Der Eintritt ist frei.

Corinna Kalkreuth
Leiterin Außenstelle Schwerin des BStU

Vorschau: Nächster Termin: Samstag, 12. August 2017, 14:30 Uhr,
Landwirtschaft im Stasi-Fokus

Sie haben Ihr Amtsblatt nicht erhalten?

Bitte melden Sie sich im Verlag Linus Wittich KG bei Herrn A. Grzibek
Tel.: 039931 57931, Fax: 039931 57930
E-Mail: druckerei@wittich-sietow.de .

Gern können Sie sich Ihr Exemplar auch im Rathaus Lübz direkt abholen.

Der nächste Turmblick erscheint am 07.07.2017.

Redaktionsschluss
Amt Eldenburg Lübz: 19.06.2017

WIR GRATULIEREN



Geburtstagsjubilare im Monat Mai 2017

Herrn	Passow	zum 70. Geburtstag
Mühlenberg, Reinhard	OT Welzin	
Frau Schulz, Barbara	Marnitz	zum 70. Geburtstag
Herrn Suhr, Peter	Gischow	zum 70. Geburtstag
Herrn		
Hennings, Wolfgang	Passow	zum 70. Geburtstag
Herrn Brosseit, Günther	Gallin-Kuppentin	zum 70. Geburtstag
	OT Kuppentin	
Frau Brosseit, Christa	Gallin-Kuppentin	zum 70. Geburtstag
	OT Kuppentin	
Frau Klatz, Isolde	Gehlsbach	zum 70. Geburtstag
	OT Quaßliner Mühle	
Herrn Trettin, Dieter	Marnitz	zum 70. Geburtstag
Frau Heinrich, Helga	Kreien	zum 75. Geburtstag
Frau Krumm, Ursula	Tessenow	zum 75. Geburtstag
Frau Klose, Erika	Marnitz	zum 75. Geburtstag
Herr Haker, Erich	Siggelkow	zum 75. Geburtstag
Herrn Rohde Jürgen	Siggelkow	zum 75. Geburtstag
Frau Prus, Helga	Suckow	zum 80. Geburtstag
Frau Philipp, Elvira	Marnitz	zum 80. Geburtstag
	OT Mooster	

Frau Berger, Ingrid	Marnitz	zum 80. Geburtstag
Herrn Kolbow, Paul	Gehlsbach	zum 80. Geburtstag
	OT Quaßlin	
Herrn	Kritzow	zum 80. Geburtstag
Strehmel, Hans-Heinrich	OT Schlemmin	
Herrn Lendt, Heinrich	Siggelkow	zum 80. Geburtstag
	OT Groß Pankow	
Frau Wölk, Hannelore	Werder	zum 80. Geburtstag
	OT Benthen	
Frau Sahm, Gerda	Passow	zum 85. Geburtstag
	OT Welzin	

Ehejubilare im Monat Mai 2017

zum 50. Hochzeitstag

Herrn Horst und Frau Renate Biastoch
aus Marnitz

zum 50. Hochzeitstag

Herrn Kurt und Frau Gerda Janku
aus Tessenow



VERANSTALTUNGEN

In diesem Veranstaltungskalender wird den Vereinen, Verbänden und Interessengemeinschaften die Möglichkeit gegeben, ihre Termine, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, anzukündigen. Eine Gewährleistung für die Richtigkeit der Angaben wird nicht übernommen. Weitere Informationen erhalten Sie auch über das Internet www.amt-eldenburg-luebz.de unter AKTUELLES - Veranstaltungen.

Wochentag	Datum	Veranstaltung	Veranstaltungsort	Ort	Zeit	Veranstalter Kontakt	Tel.	Preis
Samstag	10.06.2017	Kinderflohmarkt	Burghügel	Lübz	Ab 13:00 Uhr	Verein Lübzer Land e. V.	038731 471839	
Samstag	10.06.2017	2. Handwerkermarkt	Ringstraße	Marnitz	10:00 bis 17:00 Uhr	Spinnstube“Das schwarze Schaf“	0172 3209971	1,00 €
Mittwoch	14.06.2017	3. Gesundheitstag im MGH	Mehrgenerationen- haus	Lübz	10:00 bis 17:00 Uhr	MGH	038731 20766	
Donnerstag	15.06.2017	Handarbeitsnachmittag	Gemeindesaal	Granzin	14:00 Uhr	Gemeinde Granzin	038720 80000	
Samstag/ Sonntag	17.06./ 18.06.2017	Tage der Industriekultur am Wasser	Stadtmuseum „Amtsturm“ / Schleuse	Lübz	10:00 bis 16:00 Uhr	Verein Lübzer Land e. V.	048731 471839	
Mittwoch	21.06.2017	Gemütliches Beisammensein	„Alte Schule“	Passow	15:00 Uhr	Gemeinde Passow Seniorenbeirat	038731 25277	
Freitag	30.06.2017	„Spider Reloaded – Diesmal alles genauso“ mit Andeas Krenzke	Mehrgenerationen- haus	Lübz	19:00 Uhr	MGH	038731 20766	
Samstag	01.07.2017	Vereins- und Gemeindefest zur 825-Jahrfeier von Gallin	Sportplatz	Gallin	Ab 14:00 Uhr	Gemeinde Gallin- Kuppentin	038732 20619	
Samstag	01.07.2017	80. Geburtstag FFW	Sportplatz	Passow	Ab 10:00 Uhr	Gemeinde Passow		
Sonntag	02.07.2017	Plattdeutscher Nachmittag mit Wolfgang Ohlhorst	Mehrgenerationen- Haus	Lübz	15:00 Uhr	MGH	038731 20766	
Samstag	29.07.2017	Festlicher Barock – Konzert bei Georg Ph. Telemann zum 250. Todesstag	Stadtkirche	Lübz	17:00 Uhr	Ev.-luth. Kirchengemeinde Lübz	038731 22319	



Sitzung der Stadtvertretung Lübz vom 10.05.2017

Beschluss-Nr. 01/2017/016 - Satzung der Stadt Lübz über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau der Kreiener Straße und Kreiener Chaussee von der Kreiener Straße 33 und 36 (südlich des Kohlenbaches) bis zur Einmündung in die Landesstraße Nr. 17

Es wird die Satzung der Stadt Lübz über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau der Kreiener Straße und Kreiener Chaussee von der Kreiener Straße 33 und 36 (südlich des Kohlenbaches) bis zur Einmündung in die Landesstraße Nr. 17 beschlossen.

Ausschluss der Öffentlichkeit:

Beschluss-Nr. 01/2017/015-01 - Abschluss eines Gestattungsvertrages (Änderung von Flurstücken)

Beschluss-Nr. 01/2017/017 - Gestattungsvertrag über die Errichtung einer Übergabestation

Sitzung des Hauptausschusses vom 25.04.2017

Beschluss-Nr. 01/2017/018 - Auftragsvergabe für die Lieferung eines Rasentraktors mit Hochentleerung für den Bauhof der Stadt Lübz

Satzung der Stadt Lübz über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau der Kreiener Straße und Kreiener Chaussee von der Kreiener Straße 33 und 36 (südlich des Kohlenbaches) bis zur Einmündung in die Landesstraße Nr. 17

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVBl. M-V 2011, S. 777) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVBl. M-V 2005, S. 346), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 777, 833), wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 10.05.2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Aus- und Umbau, die Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung der Kreiener Straße und Kreiener Chaussee von der Kreiener Straße 33 und 36 (südlich des Kohlenbaches) bis zur Einmündung in die Landesstraße Nr. 17, auch wenn sie nicht zum Anbau bestimmt ist, erhebt die Stadt Lübz Beiträge von den Beitragspflichtigen des § 2, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtung Vorteile erwachsen.

§ 2

Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Bei einem erbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 EGBGB belastet, so ist der Inhaber dieses Rechtes anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs-

und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 3

Beitragsfähiger Aufwand und Vorteilsregelung

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2)

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere die Kosten für

Anteile der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand
Anlieger- Inner- Haupt-
straße orts- verkehrs-
straße straße

1. Fahrbahn (einschl. Sicherheitsstreifen, Rinnensteine)	75 %	50 %	25 %
2. Radwege (einschl. Sicherheitsstreifen)	75 %	50 %	30 %
3. Kombinierte Geh- und Radwege (einschl. Sicherheitsstreifen und Bordsteine)	75 %	60 %	40 %
4. Gehwege (einschl. Sicherheitsstreifen und Bordsteine)	75 %	65 %	55 %
5. Unselbständige Park- und Abstellflächen	75 %	55 %	40 %
6. Unselbständige Grünanlagen, Straßenbegleitgrün	75 %	60 %	50 %
7. Beleuchtungseinrichtungen	75 %	60 %	50 %
8. Straßenentwässerung	75 %	55 %	40 %
9. Bushaldebuchten	75 %	50 %	25 %
10. Verkehrsberuhigte Bereiche und Mischflächen	75 %	60 %	-
11. Fußgängerzonen	60 %		
12. Außenbereichsstraßen	siehe § 3 Abs. 3		
13. Unbefahrbare Wohnwege	75 %		

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören ferner die Kosten für

- die Freilegung der Flächen,
- die Möblierung einschließlich Absperreinrichtungen, Pflanzbehälter und Spielgeräte,
- die Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- Bauleitungs- und Planungskosten eines beauftragten Ingenieurbüros
- den Anschluss an andere Einrichtungen.

Sie werden der jeweiligen Teileinrichtung (Nr. 1 - 13) entsprechend zugeordnet.

Nicht beitragsfähig sind die Kosten für den Erwerb der erforderlichen Grundflächen.

(3) Straßen und Wege, die nicht zum Anbau bestimmt sind (Außenbereichsstraßen),

- a) die überwiegend der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen und keine Gemeindeverbindungsfunktion haben (Wirtschaftswege), werden den Anliegerstraßen gleichgestellt,
- b) die überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen innerhalb des Gemeindegebietes dienen (§ 3 Nr. 3 b zweite und dritte Alternative StrWG M-V), werden den Innerortsstraßen gleichgestellt,
- c) die überwiegend dem nachbarlichen Verkehr der Gemeinden dienen (§ 3 Nr. 3 b erste Alternative StrWG M-V), werden den Hauptverkehrsstraßen gleichgestellt.

(4) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Abs. 2 umgelegt werden, werden als Abgeltung des öffentlichen Interesses von der Gemeinde getragen.

(5) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als

1. Anliegerstraßen
Straßen, Wege und Plätze, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
2. Innerortsstraßen
Straßen, Wege und Plätze, die weder überwiegend der Erschließung von Grundstücken noch überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen,
3. Hauptverkehrsstraßen
Straßen, Wege und Plätze (hauptsächlich Bundes-, Landes- und Kreisstraßen), die neben der Erschließung von Grundstücken und neben der Aufnahme von innerörtlichem Verkehr überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen,

4. Verkehrsberuhigte Bereiche

Straßen, Wege und Plätze, die als Anliegerstraße oder (in Ausnahmefällen) als Innerortsstraße nach der Straßenverkehrsordnung entsprechend gekennzeichnet sind. Sie sind als Mischfläche ausgestaltet und dürfen in ihrer ganzen Breite von allen Verkehrsteilnehmern benutzt werden.

(6) Die Gemeinde kann durch Satzung vor Entstehen der Beitragspflicht bestimmen, dass auch nicht in Absatz 2 genannte Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.

(7) Der Aufwand für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist nur insoweit beitragsfähig, sofern die Fahrbahnen breiter sind als die anschließenden freien Strecken. Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörenden Rampen.

(8) Zuschüsse sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, vorrangig zur Deckung des öffentlichen Anteils und nur, soweit sie diesen übersteigen, zur Deckung des übrigen Aufwandes zu verwenden.

§ 4

Abrechnungsbereich

(1) Das Abrechnungsbereich bilden die Grundstücke, von denen aus wegen ihrer räumlich engen Beziehung zur ausgebauten Einrichtung eine qualifizierte Inanspruchnahmemöglichkeit dieser Einrichtung eröffnet wird.

(2) Wird ein Abschnitt einer Anlage oder werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasste Anlagen abgerechnet, bilden der Abschnitt bzw. die Abrechnungseinheit das Abrechnungsbereich.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der nach § 3 ermittelte, auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird nach der gewichteten Grundstücksfläche auf die das Abrechnungsbereich (§ 4) bildenden Grundstücke verteilt.

(2) Für die Ermittlung der Grundstücksflächen gilt:

1. Soweit Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) oder in einem Gebiet, für das die Gemeinde beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen (§ 33 BauGB), liegen, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Für Teile der Grundstücksfläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung nicht bezieht oder Grundstücke, die danach nicht baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise nutzbar sind, gilt ein Vervielfältiger von 0,05.
2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt.
3. Liegt ein Grundstück teilweise im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Übrigen mit seiner Restfläche im Außenbereich (§ 35 BauGB), wird eine Fläche bis zu einer Tiefe von 40 m in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungslinie hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zugrunde gelegt. Untergeordnete Baulichkeiten, die nicht mehr als 15 cbm Brutto-Rauminhalt haben, gelten nicht als Bebauung in diesem Sinne. Bei unbebauten Grundstücken, auf denen eine Hinterbebauung (2. Baureihe) zulässig ist, wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 100 m zugrunde gelegt. Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche eine Linie in gleichmäßigem Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz.
Der Abstand wird:
 - a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder den Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen
 - b) bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung aus gemessen.

Tiefenbegrenzungslinien aus Innenbereichssatzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB ersetzen die Tiefenbegrenzungslinien nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 bis 6.

Die über die nach den vorstehenden Tiefenbegrenzungsregelungen hinausgehenden Flächen des Grundstücks, die nicht baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden können, werden mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.

4. Für bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche für den bebauten Teil die mit Gebäuden überbaute Fläche mit dem Vervielfältiger 5 berücksichtigt; höchstens wird die tatsächliche Grundstücksgröße berücksichtigt. Für unbebaute gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke im Außenbereich wird die so genutzte Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 1,0 berücksichtigt. Der jeweils übrige Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,05 berücksichtigt. Für alle anderen unbebauten Grundstücke im Außenbereich, insbesondere land- oder forstwirtschaftlich genutzte, wird die Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.
5. Anstelle der in Ziff. 1 bis 4 geregelten Vervielfältiger wird die Grundstücksfläche bei nachfolgenden Funktionen in den Fällen der Ziff. 1 aufgrund der zulässigen, in den Fällen der Ziff. 2, 3 und 4 aufgrund der tatsächlichen Nutzungen nach nachstehender Tabelle ermittelt:

a) Friedhöfe	0,3
b) Sportplätze	0,3
c) Kleingärten	0,5
d) Freibäder	0,5
e) Campingplätze	0,7
f) Abfallbeseitigungseinrichtungen	1,0
g) Kiesgruben	1,0
h) Gartenbaubetriebe und Baumschulen ohne Gewächshausflächen	0,5
i) Gartenbaubetriebe mit Gewächshausflächen	0,7
j) Teichanlagen, die zur Fischzucht dienen	0,05

(3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 2 Nr. 1 bis 4 ermittelte Fläche - ohne die mit dem Faktor 0,05 berücksichtigten Flächen - vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen,
- e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen,
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 3 gilt
 1. soweit ein Bebauungsplan besteht,
 - a) die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) bei Grundstücken, für die die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet,
 - c) bei Grundstücken, für die nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet,
 - d) bei Grundstücken, für die gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - e) bei Grundstücken, für die tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden ist, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.
 2. soweit keine Festsetzung besteht,
 - a) bei bebauten Grundstücken, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - c) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, wird die Kirche als eingeschossiges Gebäude behandelt,
 - d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.
 3. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell nutzbaren Grundstücken als Höhe eines zulässigen Geschosses im Sinne dieser Satzung 3,50 m und bei allen in anderer Weise nutzbaren Grundstücken 2,6 m zugrunde gelegt.

(5) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung wird die nach Absatz 3 ermittelte Fläche vervielfacht mit

- a) 1,25, wenn das Grundstück nicht in einem Gebiet nach Buchstabe c) liegt und auch aber nicht überwiegend gewerblich oder in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post-, Bahnhofsgebäude, Parkhaus, Praxen für Freie Berufe, Museen) genutzt wird,
- b) 1,5, wenn das Grundstück nicht in einem Gebiet nach Buchstabe c) liegt und überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise genutzt wird
- c) 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder sonstigen Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

(6) Bei Grundstücken, die durch mehrere Straßen, Wege oder Plätze erschlossen sind und für die kein Artzuschlag nach Abs. 5 erhoben wird, wird der sich nach Abs. 1 bis 4 ergebende Betrag nur zu zwei Dritteln erhoben. Dies gilt nur, wenn mindestens zwei dieser Einrichtungen vollständig in der Baulast der Gemeinde stehen.

§ 6

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für die im § 3 Abs. 2 Nr. 1 - 8 genannten Teileinrichtungen selbständig erhoben werden (Kostenspaltung).

§ 7

Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Baumaßnahme und dem Inkrafttreten dieser Satzung. Das ist frühestens der Zeitpunkt des Einganges der letzten Unternehmerrechnung.

§ 8

Veranlagung, Fälligkeit

Der Beitrag bzw. die Vorausleistung wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.12.2016 für die in § 1 dieser Satzung räumlich festgelegte abzurechnende Anlage außer Kraft.

Lübz, den 16.05.2017



Jagdgenossenschaft Broock

Einladung

Die Jagdgenossenschaft Broock lädt alle Grundstückseigentümer, die mit ihren bejagbaren Grundflächen der Genossenschaft angehören, zur Versammlung der Jagdgenossenschaft ein.

Die Versammlung findet **am Freitag, dem 16. Juni 2017, um 18:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Broock, 19386 Lübz, Broocker Wohrte 13 a** statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Beschluss der Tagesordnung
3. Bericht des Vorstandes
4. Wahl des Vorstandes
5. Beschluss zur Umsatzbesteuerung der Jagdgenossenschaft
6. Auskehr des Reinertrages
7. Schlusswort

Stein
Bürgermeister

INFORMATIONEN

Sitzungstermine

Die nächste **öffentliche Sitzung des Ausschusses Gemeindeentwicklung, Bau, Wirtschaft und Verkehr** findet voraussichtlich am Dienstag, dem **13.06.2017**, um 18:00 Uhr im Beratungsraum (Rathausneubau), Am Markt 22 in 19386 Lübz statt.

Die nächste **nichtöffentliche Sitzung des Hauptausschusses** findet voraussichtlich am Dienstag, dem 20.06.2017, um 17:30 Uhr im Rathaus, Am Markt 22 in 19386 Lübz statt.

Die nächste **öffentliche Sitzung der Stadtvertretung Lübz** findet voraussichtlich am Mittwoch, dem **05.07.2017**, um 19:00 Uhr im Bürgersaal der Stadt Lübz, Am Markt 23 in 19386 Lübz statt.

Die Tagesordnungen werden rechtzeitig auf der Homepage des Amtes Eldenburg Lübz unter der Rubrik Politik/Sitzungskalender sowie an den Bekanntmachungstafeln der Stadt Lübz veröffentlicht. Die Einwohner sind herzlich eingeladen.

Festlicher Barock - Konzert bei Georg Ph. Telemann zum 250. Todestag

Zu seinen Lebzeiten war er berühmter als Johann Sebastian Bach und doch zugleich mit ihm befreundet: Georg Philipp Telemann (1681 - 1767).

Im Jahr 2017 gedenkt man auf der ganzen Welt seines 250. Todestages. Seine Musik war so beliebt, dass er damit reich werden konnte und sämtliche musikalischen Geschicke der fünf Hauptkirchen Hamburgs lenkte.

Das versteht man schnell, wenn man seine Kantaten, Ouvertüren, Sonaten, Arien, Opernintermezzi und Fantasien, vor allem aber seine Menuette hört. So lädt das DUO VIMARIS (Mirjam und Wieland Meinhold) zu einer Stunde bei Telemann ein. Die beiden Musiker (sie als Mitglied des Opnensembles am Dt. Nationaltheater Weimar, er als Thüringer Universitätsorganist) sind mit ihrer Barockmusik bereits in allen Teilen Deutschlands sowie im europäischen Ausland aufgetreten.

Zu hören sind in der Ev. Stadtkirche zu Lübz/Mecklenburg neben den Blockflöten (in Sopran- und Altlage) auch die Sopranstimme, begleitet von den Tasten am Samstag, dem 29. Juli 2017, um 17:00 Uhr. Danach, nach einer Pause um 18:15 Uhr, wird es anhand einer Orgelführung „Klangmajestät - Besuch bei der Königin“ auf der Empore spannend: Für speziell Interessierte erläutert der Organist des Abends, Dr. Wieland Meinhold die „Königin der Instrumente“ hautnah. Direkt neben dem Spieltisch der historischen Orgel hat man Gelegenheit zu erfahren, wie der höchste, wie der tiefste Ton klingt. Wieviel Pfeifen stehen in dem Instrument? Wie funktioniert die Übertragung zwischen Taste und Ventil? Wie schwer ist so eine Orgel? ... usw.. Immer wieder fesseln diese unterhaltsamen Orgelführungen die Besucher.

Tage der Industriekultur am Wasser in Lübz

Zum zweiten Mal beteiligt sich der Verein Lübzer Land e. V. an der Veranstaltung „Tage der Industriekultur am Wasser“, im Rahmen der Metropolregion Hamburg. Nachdem 2015 im Wasserturm die Industriegeschichte präsentiert wurde, sollen jetzt am 17. und 18. Juni 2017 das Museum und die Schleuse der Stadt Lübz bekannt gemacht werden.

Ganztägig werden von 10 - 16 Uhr stündlich Museumsführungen angeboten mit dem Schwerpunkt Lage am Wasser, Entwicklung von Handwerksbetrieben und der Lübzer Brauerei, die in diesem Jahr ihr 140-jähriges Jubiläum begeht. Der Fluss Elde prägt die Stadt Lübz entscheidend. Um die Jahrhundertwende entwickelten sich Lübzer Handwerksbetriebe zu kleinen Industriebetrieben wie z. B. Maschinenbaufabriken.

Mitten im Ort befindet sich die Schleuse mit Hubbrücke. Dort ist an beiden Tagen um 14 Uhr Treffpunkt zur Stadtführung. Nach einer kurzen Einführung berichtet die Schleusenwärterin zur aktuellen Situation an der Schleuse. Danach geht es vorbei an der Stiftskirche zum 37 m hohen Wasserturm, inklusive Aufstieg, um bei hoffentlich bestem Wetter einen wunderbaren Blick auf die Stadt und die Umgebung genießen zu können. Zurück in die Innenstadt endet die ca. 1,5 Stunden dauernde Führung an der Wassermühle. Alle interessierten Lübzer und Gäste der Stadt sind an diesen Tag herzlich willkommen.

Verein Lübzer Land e. V.

STADT- UND KINDERFEST 2017

Stadtpark Lüz

Freitag - 9. Juni 2017

ab 14:00 Uhr Fahrgeschäfte
ab 21:00 Uhr Disco im Festzelt

Samstag - 10. Juni 2017

ab 13:00 Uhr Kinderfest mit Spielen
und vielen Überraschungen
Kinderflohmärkt (veranstaltet
vom Lüzzer Land e.V.)
ab 21:00 Uhr Disco im Festzelt

Sonntag - 11. Juni 2017

10:00 Uhr Gottesdienst im Festzelt
11:00 Uhr Frühschoppen mit dem Elde-Blasorchester
Parchim-Lüz e.V.
13:00 Uhr Auftritt von Tanzschülern der Musikschule
„Johann Matthias Sperger“ des Landkreises
Ludwigslust - Parchim



Für das
leibliche Wohl
ist gesorgt!

GEMEINDE GALLIN-KUPPENTIN

INFORMATIONEN

Sitzungstermin:

Die nächste öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung findet voraussichtlich am Montag, dem 19. Juni 2017 statt. Die Tagesordnung wird an den Bekanntmachungstafeln veröffentlicht.

GEMEINDE GRANZIN



INFORMATIONEN

Sitzungstermin

Die nächste öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung findet voraussichtlich am Dienstag, dem 27. Juni 2017 statt. Die Tagesordnung wird an den Bekanntmachungstafeln veröffentlicht.

Veranstaltungsinformation

Am Donnerstag, dem **15.06.2017**, findet um 14:00 Uhr im Gemeindegemeinschaftssaal Granzin der nächste Handarbeitsnachmittag statt.

GEMEINDE KRITZOW

INFORMATIONEN

Sitzungstermin

Die nächste öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung findet voraussichtlich am Montag, dem 12. Juni 2017 statt. Die Tagesordnung wird an den Bekanntmachungstafeln veröffentlicht.

GEMEINDE KREIEN

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Haushaltssatzung der Gemeinde Kreien für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Kreien vom 14.02.2017 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim, folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt
 - a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 616.400 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf 1.003.200 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf -386.800 EUR
 - b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf 0 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Aufwendungen und Erträge auf 0 EUR
 - c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen -386.800 EUR
die Einstellung der Rücklagen auf 0 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf 180.800 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf -206.000 EUR
2. im Finanzhaushalt
 - a) die ordentlichen Einzahlungen auf 549.800 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf 846.300 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf -296.500 EUR
 - b) die außerordentlichen Einzahlungen auf 0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf 0 EUR
der Saldo aus außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf 0 EUR
 - c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 0 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 8.500 EUR
der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf -8.500 EUR

d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	305.000 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	EUR
der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	305.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 4

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 50.000 EUR.

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) 300 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H.
2. Gewerbesteuer 350 v. H.

§ 7

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 5,865 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8

Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug 4.700.400 EUR
 Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt 3.565.100 EUR
 und zum 31.12. des Haushaltsjahres 3.178.300 EUR

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 27.04.2017 mit folgender Entscheidung erteilt.

Dem nach § 55 KV M-V genehmigungspflichtigen Stellenplan wird die Genehmigung erteilt.

Lübz, 09.05.2017



Bebauungsplan Nr. 3 „Bürgersolarpark Marnitz - nördlich der A 24“

hier: - Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Die Gemeindevertretung Marnitz hat auf ihrer Sitzung am 28.09.2016 den Bebauungsplan Nr. 3 „Bürgersolarpark Marnitz - nördlich der A 24“ als Satzung beschlossen.

Die dazugehörige Begründung (mit Umweltbericht) wurde gebilligt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich und befindet sich südlich von Marnitz. Der Vorhabenraum liegt nördlich, unmittelbar an der A 24. Die Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 3 durch den Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim erfolgte unter dem Aktenzeichen BP 160025 am 19.04.2017.

Der Bebauungsplan Nr. 3 „Bürgersolarpark Marnitz - nördlich der A 24“ tritt mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung ab diesem Tag im Amt Eldenburg Lübz, Amt Stadt- und Gemeindeentwicklung, Raum 2 A-10, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Marnitz geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder aufgrund dieser Kommunalverfassung erlassen worden sind, ist nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung unbeachtlich, wenn der Verstoß nicht innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Marnitz geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land M-V.)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Lübz, den 02.05.2017

Bürgermeister

Übersichtsplan



Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 27.04.2017 durch den Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim erteilt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme **von Mittwoch, den 07.06.2017, bis Freitag, den 16.06.2017**, zu den Öffnungszeiten im Rathausanbau, Zimmer 2 - 05, öffentlich aus.

Lübz, den 09.05.2017

Bürgermeister

Öffentliche Auslegung des Planes zur Teileinziehung einer Fläche in der Karl-Marx-Straße

Die Gemeindevertretung Marnitz hat am 29.03.2017 in der öffentlichen Sitzung die Einziehung einer Fläche aus der Karl-Marx-Straße in Marnitz beschlossen und dazu den Antrag bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu stellen.

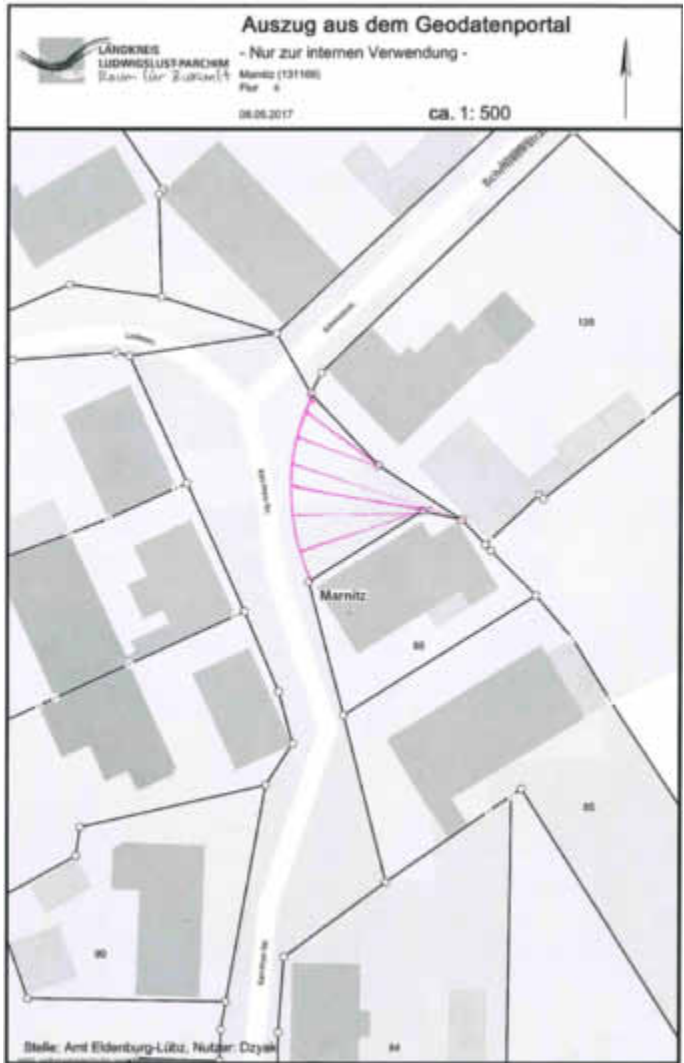
Die Karl-Marx-Straße ist eine Gemeindestraße im Sinne des § 3 Pkt. 3 StrWG M-V. Die Gemeinde Marnitz ist daher gemäß § 14 StrWG M-V Träger der Straßenbaulast. Die betroffene Fläche befindet sich zwischen den Grundstücken Karl-Marx-Straße 3 und 5a. Die Fläche hat keinerlei Verkehrsbedeutung und gehört nicht zum Straßenkörper der Karl-Marx-Straße. Private Belange stehen der Einziehung nicht entgegen. Der öffentliche Straßenverkehr wird durch die Einziehung der betroffenen Fläche nicht beeinträchtigt.

Die Gemeinde Marnitz gibt bekannt, dass die Auslegungsunterlagen in der Zeit vom 06.06.2017 bis zum 07.07.2017 im Amt Eldenburg Lübz, Am Markt 22, Amt Stadt- und Gemeindeentwicklung - Zimmer 2A-10 (Rathaus Altbau) in 19386 Lübz während der Dienstzeiten zur öffentlichen Einsichtnahme ausliegen.

Dienstag: 8:00 bis 12:00 Uhr, 13:00 bis 17:30 Uhr
Donnerstag: 8:00 bis 12:00 Uhr, 13:00 bis 16:00
Freitag: 8:00 bis 12:00 Uhr

Einwendungen gegen die Einziehung können spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Beendigung der Auslegung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nach Ablauf dieser Frist sind keine weiteren Einwendungen möglich. Die genaue Lage der Einziehungsfläche kann dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan entnommen werden.

gez. H.-J. Buchholz
Bürgermeister



GEMEINDE PASSOW

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Haushaltssatzung der Gemeinde Passow für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.0.2017 mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim, folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1	
Ergebnis- und Finanzhaushalt	
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird	
1. im Ergebnishaushalt	
a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 1.008.000 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf 1.140.200 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf -132.200 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf 0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Aufwendungen und Erträge auf 0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen -132.200 EUR
	die Einstellung der Rücklagen auf 0 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf 0 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf -132.200 EUR
2. im Finanzhaushalt	
a)	die ordentlichen Einzahlungen auf 916.800 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf 966.000 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf -49.200 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf 0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf 0 EUR
	der Saldo aus außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf 0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 334.400 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 388.000 EUR
	der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf -53.600 EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit 146.300 EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit 43.500 EUR
	der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit 102.800 EUR
festgesetzt.	

§ 2	
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf	
	46.800 EUR.

§ 3	
Verpflichtungsermächtigungen	
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	
	0 EUR.

§ 4	
Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	
Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf	
	350.000 EUR.

§ 5**Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) | 320 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 395 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 360 v. H. |

§ 6**Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 5,695 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7**Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	1.433.500 EUR.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	1.352.600 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	1.220.400 EUR.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 12.05.2017 mit nachfolgenden Entscheidungen erteilt.

1. Der in § 2 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird in voller Höhe genehmigt.
2. Dem unter § 4 festgesetzten Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird die Genehmigung in voller Höhe erteilt.
3. Der nach § 55 KV M-V genehmigungspflichtige Stellenplan wird mit Auflagen genehmigt.

Lübz, 16.05.2017



[Handwritten signature]

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 12.05.2017 durch den Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim erteilt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme **von Mittwoch, den 07.06.2017, bis Freitag, den 16.06.2017**, zu den Öffnungszeiten im Rathausanbau, Zimmer 2 - 05, öffentlich aus.

Lübz, den 16.05.2017

[Handwritten signature]
Bürgermeister

INFORMATIONEN

Auf zum Endspurt

Nicht mehr lange, dann ist das große Jubiläum da. Viele fragen schon neugierig, was anlässlich des Feuerwehrjubiläums für den 01.07. geplant ist. Plakate und Handzettel werden noch über den geplanten Ablauf informieren, aber hier schon mal ein erster Überblick:

Um 10:00 Uhr startet der Konvoi der Feuerwehren in Welzin. Entlang der geschmückten Fahrstrecke nach Passow wird der Umzug über die Ringstraße geführt und zieht dann weiter nach Weisin, vorbei am Gerätehaus der FFw Passow, an dessen Fassade inzwischen das lange geplante Wandbild zu sehen ist, das dank zahlreicher Spenden noch rechtzeitig zum Jubiläum fertiggestellt wurde. In Weisin wird durch einen Rundkurs das gesamte Dorf einbezogen, also ist auch hier jede Familie aufgefordert, ihr Grundstück zu schmücken. Zurück nach Passow wird der historische Zug an der Schule vorbei hin zum Sportplatz geführt, der an diesem Tag festlich geschmückt auf seine zahlreichen Gäste wartet. Viele Schaulustige werden den

Umzug verfolgen können und ein paar tolle Schnappschüsse machen, denn der Zug wird von unserer historischen Feuerwehrspritze angeführt, die fast so alt ist wie die Wehr selber.



Nachdem die offizielle Ehrung unserer Freiwilligen Feuerwehr anlässlich ihres 80. Geburtstages stattgefunden hat, sind alle Einwohner und Gäste zu einem tollen Fest eingeladen. Die Feuerwehrblaskapelle aus Krakow und das kleine Programm unserer Jüngsten aus der Kita „Rasselbande“ werden uns musikalisch einstimmen. Technikvorführungen der Feuerwehren laden zum Staunen und Kennenlernen ein. Familien können in einem lustigen Wettstreit ihr Können unter Beweis stellen. Für die Kleinen sind Hüpfburg und Ponyreiten sicher eine willkommene Abwechslung. Für das leibliche Wohl ist gesorgt, denn Mittag gibt es aus der Feldküche. Für den leckeren Kuchen werden wieder fleißige Frauen aus der Gemeinde sorgen und abends gibt es was Leckeres vom Grill.

Um 17:00 Uhr gibt es dann einen weiteren Höhepunkt. Wir laden alle Schaulustigen zu unserer Modenschau ein, einer Show der Superlative - Damenmode für Jung und Junggebliebene in einem Mix aus italienischer Mode und jungen Berliner Labels wird von unseren eigenen Models vorgeführt dank der professionellen Anleitung von Ingo Becker, Inhaber des Berliner Modegeschäftes La Strada. Anschließend besteht die Möglichkeit, die vorgeführten Modelle sowie modische Accessoires zu erwerben. Da diese bis zur Konfektionsgröße 46 geführt werden, wird sicher auch für Sie etwas dabei sein. Um 20:00 Uhr sind alle zum Tanz im Festzelt mit dem DJ White eingeladen. Gegen 23:00 Uhr wird es dann noch einmal heiß, denn eine feurige Show sorgt für einen weiteren Höhepunkt des Jubiläums. Für Ihr leibliches Wohl sorgt wie schon den ganzen Tag die Firma Kimbas aus Parchim.

Am besten, Sie nehmen sich gleich für den ganzen Tag und abends nichts anderes vor, denn die Angebote sind vielfältig und sicher ist auch etwas für Sie dabei. Wir freuen uns auf Ihr Kommen.

Damit das Fest erfolgreich wird, haben sich die Kameraden unserer Feuerwehr und viele Einwohner unserer Gemeinde schon viele Wochen vorher engagiert. In den letzten Tagen der Vorbereitung brauchen wir auch weiterhin Unterstützung; so hoffen wir, dass alle Dörfer unserer Gemeinde anlässlich des Jubiläums ab dem 15.06. festlich geschmückt sind. Auch Sie können dazu beitragen. Auch Kuchenspenden sind noch gern willkommen, denn der selbst gebackene schmeckt allen doch am besten.

Es wird sicher für uns alle ein tolles Fest und gleichzeitig eine Möglichkeit, allen Kameraden unserer Feuerwehr, den jetzt aktiven und all denen, die sich in den letzten 80 Jahren für unser aller Wohl eingesetzt haben, Dank zu sagen.

Frank Busch
Bürgermeister

Der Seniorenbeirat lädt ein

Die **Plattsacker** besuchen eine Lesung mit Gedichten und Schwänken von Rudolf Tarnow.

Termin: **09. Juni 2017**, 18:00 Uhr im Wasserkraftwerk Bobzin.

Der Seniorenbeirat lädt alle Seniorinnen und Senioren der Gemeinde Passow zu einem **gemütlichen Beisammensein** mit **Kaffee-Runde und Grillen** ein.

Termin: **21. Juni 2017**, 15:00 Uhr an der „Alten Schule“.

H. Dahnke
Kontakt: Tel: 038731 25277

Impressum

Mitteilungsblatt mit öffentlichen Bekanntmachungen des **Amtes Eldenburg**.

Verlag + Satz:

LINUS WITTICH Medien KG
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow

Druck:

Druckhaus WITTICH
An den Steinenden 10, 04916 Herzberg/Elster
Tel. 03535/489-0

Telefon und Fax:

Tel.: 039931/57 90, Fax: 039931/5 79-30

Anzeigenannahme:

Tel.: 039931/57 9-16, Fax: 039931/57 9-45

Redaktion:

www.wittich.de, E-Mail: info@wittich-sietow.de

Internet und E-Mail:

Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4C-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit.

Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

Verantwortlich:

Amtlicher Teil:

Amt Eldenburg Lübz

Außeramtlicher Teil:

Mike Groß (V. i. S. d. P.)

Anzeigenteil:

Jan Gohlke

Erscheinungsweise:

monatlich, wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte im Amtsreich verteilt

Auflage:

7.600 Exemplare



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

GEMEINDE SIGGELKOW



INFORMATIONEN

Tanz in den Mai



In der Nacht vom 30. April auf den 01. Mai war es endlich wieder soweit: Tanz in den Mai in Siggelkow auf dem Sportplatz! Die Werbung über Plakate geht auf und DJ Hajo bringt nochmal einen extra Schwung Jugend mit auf den Platz. Der Wettergott spielte auch mit und so erlebte eine Masse an Leuten von „blut-jung“ bis „schon etwas über ihrem Zenit“ eine süffige, leckere, beschwingte, durchtanzte Nacht. Die Bäckerei Pflughaupt verpflegte die Horde wieder mal ober-lecker. Allein die Klops-Brötchen sind doch Tradition und heiß-geliebt! Es wurde gequasselt und getanzt, man traf Leute die man ewig nicht gesehen hat und alle hatten richtig viel Spaß! Ein großer Bierwagen voller Fußballerbeine bedient die Gäste mit Bierchen, Schnäpschen und auch mal ein Wasser. Was das Herz begehrt - jeder kam auf seine Kosten. Extra dickes Dankeschön für die Martinis - so kleine Highlights machen aus „einfach“ dann „besonders“ und das fühlt sich in Siggelkow immer so richtig gut an. Jung und Alt, Jungs und Mädels, Tänzer und Erzählbaren - alle zusammen genießen die erste große Party unter freiem Himmel. Und das bis in die Morgenstunden, denn die frühen Vögel zwitscherten schon, als DJ Hajo sein traditionelles „Wer hat an der Uhr gedreht“ einläutete und damit die Tanzfläche abschloss. Ein Glück auch, denn am nächsten Tag ging's auch traditionell weiter. Pünktlich 12 Uhr gab es Mittag aus der Backstube. Ein riesiges Dankeschön an die Bäckerei Pflughaupt, die dem „Tag der Arbeit“ mehr als gerecht wurde. Frisch gestärkt traf man sich dann am Bierwagen - die Sonne schien so doll, da suchten viele den Schatten am Tresen bei den Rennrad-Mädels. Danke an Sophia und Lisa! Die Damen spielten dann ein Volleyballturnier, die Herren das gleiche - nur am Fuß. Von allen teilnehmenden Mannschaften wurden bei den Mädels die Schwester-„Schneggen“ Siegerinnen im Volley-Ball und die Familien-Combo Stenzel & Kramer gewann das Fußballturnier. Herzlichen Glückwunsch den Gewinnern, aber auch allen anderen Spielern. Schön

dass ihr dabei ward und der frische Wind dem Spaß nichts anhaben konnte. Das Publikum genoss den freien Montag in Sonntagsstimmung mit Hüpfburg, Kaffee & Kuchen und Kinderschminken. Es hat alles gepasst und der SV Siggelkow freut sich wieder über ein gelungenes Fest. Es wurde viel gelacht, erzählt, getanzt, gespielt und geschlemmt. Es gab keine Unfälle - nur einen fies Verletzten. Und dies nimmt der Siggelkower SV nach Abstimmung mit der Gemeinde zum Anlass, den betreffenden streitsüchtigen Gästen, die nachts Krawall machten, ein Platzverbot auszusprechen! Sowas braucht in Siggelkow niemand und damit freuen wir uns schon jetzt auf den nächsten 30. April. Denn da treffen wir uns hoffentlich alle wieder auf der Tanzfläche am Sportlerheim oder am Bierwagen, auf dem Volleyball- oder Fußballfeld. Auf jeden Fall gut gelaunt und voller luftiger Glücksgefühle beim TANZ IN DEN MAI in Siggelkow.

Katrin Stenzel-Pflughaupt

GEMEINDE SUCKOW



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Auslegung des Planes zur Einziehung von Flächen in den Gemarkungen Suckow und Drenkow

Die Gemeindevertretung Suckow hat am 23.05.2017 in der öffentlichen Sitzung die Einziehung von Flächen in den Gemarkungen Suckow und Drenkow beschlossen und das Amt Eldenburg Lübz beauftragt, den Antrag bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu stellen. Die Flurstücke 116 und 122 der Flur 2 der Gemarkung Suckow, die Flurstücke 35, 34 und 33 der Flur 1 der Gemarkung Drenkow sowie das Flurstück 110/1 der Flur 2 der Gemarkung Drenkow befinden sich im Eigentum der Gemeinde Suckow.

Bei den genannten Flächen handelt es sich um Teile des ehemaligen Bahndamms. Die Flächen haben keinerlei Verkehrsbedeutung. Private Belange stehen der Einziehung nicht entgegen. Der öffentliche Straßenverkehr wird durch die Einziehung der betroffenen Flächen nicht beeinträchtigt.

Die Gemeinde Suckow gibt bekannt, dass die Auslegungsunterlagen in der Zeit vom 06.06.2017 bis zum 07.07.2017 im Amt Eldenburg Lübz, Am Markt 22, Amt Stadt- und Gemeindeentwicklung - Zimmer 2A-10 (Rathaus Altbau) in 19386 Lübz während der Dienstzeiten zur öffentlichen Einsichtnahme ausliegen.

Dienstag: 8:00 bis 12:00 Uhr, 13:00 bis 17:30 Uhr

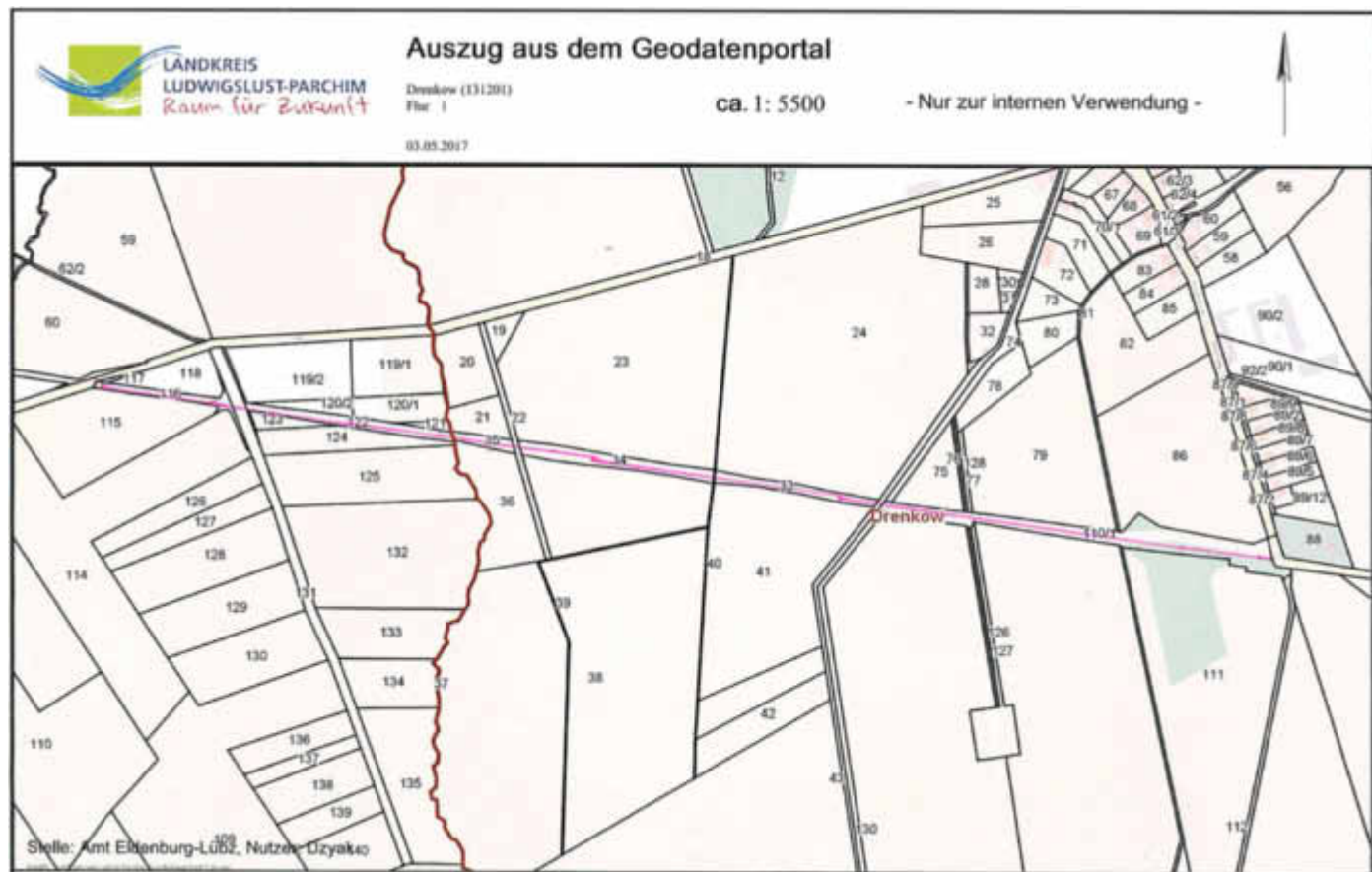
Donnerstag: 8:00 bis 12:00 Uhr, 13:00 bis 16:00 Uhr

Freitag: 8:00 bis 12:00 Uhr

Einwendungen gegen die Einziehung können spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Beendigung der Auslegung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nach Ablauf dieser Frist sind keine weiteren Einwendungen möglich. Die genaue Lage der Einziehungsfläche kann dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan entnommen werden.

gez. J. Kühl

Bürgermeister



GEMEINDE TESSENOW



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Haushaltssatzung der Gemeinde Tessenow für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Tessenow vom 28.03.2017 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim, folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt

- | | |
|--|--------------|
| a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf | 616.800 EUR |
| der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf | 793.300 EUR |
| der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf | -176.500 EUR |
| b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf | 0 EUR |
| der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 EUR |
| der Saldo der außerordentlichen Aufwendungen und Erträge auf | 0 EUR |
| c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen | -176.500 EUR |
| die Einstellung der Rücklagen auf | 0 EUR |
| die Entnahmen aus Rücklagen auf | 0 EUR |
| das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf | -176.500 EUR |

2. im Finanzhaushalt

- | | |
|--|-------------|
| a) die ordentlichen Einzahlungen auf | 595.300 EUR |
| die ordentlichen Auszahlungen auf | 670.500 EUR |
| der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf | -75.200 EUR |

- | | |
|---|-------------|
| b) die außerordentlichen Einzahlungen auf | 0 EUR |
| die außerordentlichen Auszahlungen auf | 0 EUR |
| der Saldo aus außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf | 0 EUR |
| c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 121.500 EUR |
| die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 189.800 EUR |
| der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | -68.300 EUR |
| d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 169.500 EUR |
| die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 26.000 EUR |
| der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit | 143.500 EUR |
- festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 250.000 EUR.

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) 310 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 375 v. H.
2. Gewerbesteuer 340 v. H.

§ 6

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,75 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7

Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug 1.864.500 EUR.
 Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt 1.723.500 EUR
 und zum 31.12. des Haushaltsjahres 1.547.000 EUR.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 28.04.2017 mit folgenden Bedingungen erteilt.

1. Der unter § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird in Höhe von 250.000 Euro genehmigt.
2. Der nach § 55 KV M-V genehmigungspflichtige Stellenplan wird mit Auflagen genehmigt.
3. Es werden rechtsaufsichtliche Anordnungen gem. § 82 Abs. 1 KV M-V getroffen.

Lübz, 09.05.2017



Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 28.04.2017 durch den Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim erteilt. Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme **von Mittwoch, den 07.06.2017, bis Freitag, den 16.06.2017**, zu den Öffnungszeiten im Rathausanbau, Zimmer 2 - 05, öffentlich aus.

Lübz, den 09.05.2017



GEMEINDE WERDER

INFORMATIONEN

Sitzungstermin

Die nächste öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung findet voraussichtlich am Mittwoch, dem 14. Juni 2017 statt. Die Tagesordnung wird an den Bekanntmachungstafeln veröffentlicht.

Aufregung in der Kita „Weltentdecker“ in Werder

Die Kinder der Kita „Weltentdecker“ sind sehr aufgeregt, heute sind Oma und Opa zu Besuch und erfahren eine Menge über den Kindergartenalltag.

Zusammen mit der Gruppenerzieherin Frau Zint haben die drei- und vierjährigen Kinder ein Programm mit vielen Überraschungen für die Großeltern vorbereitet.

Die Großeltern staunen, als die Kinder ihnen ihr Fingerspiel und das Bauernhofspiel zur Erweiterung des Wortschatzes im Morgenkreis vorführen. Auch Fotos werden gemacht, während die sportlichen Kinder ein Bewegungsspiel über das Wetter vorführen. Es wird gelacht und applaudiert, die Großeltern haben sichtlich Spaß und scheinen es zu genießen, ihre Enkel in der Kita zu erleben. Gespannt lauschen die Großeltern, wie gut die kleinen Musiker mit den verschiedenen Instrumenten die Geschichte begleiten können. Nun ist das Programm zu Ende, bei einer Tasse Kaffee, Kuchen und Saft läuft eine Diashow mit Fotos aus dem Kitaalltag. Die Kinder und die Erzieherin erzählen etwas zu den vielen Fotos, einige Kinder kuscheln sich dabei an Oma und Opa, die Großeltern untereinander tauschen sich aus und lernen sich kennen. Zum Abschluss erhalten Oma und Opa einen Orden und eine Pflanze mit einem Riesenherz. Groß und Klein, Alt und Jung haben die tolle gemeinsame Stunde in der Kita genossen.

Praktikantin Susi

